

## **SWINOG**

Swiss Network Operators Group

Web: <http://www.swinog.ch>

Email: [swinog@swinog.ch](mailto:swinog@swinog.ch)



An das

**Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum**

Abteilung Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

Einsteinstrasse 2

3003 Bern

Email: [info@ipi.ch](mailto:info@ipi.ch)

Kopie per Post

## **Stellungnahme zur Revision des E-URG**

Zürich, der 31. Januar 2005

Sehr geehrte Damen und Herren,

Die SWINOG dankt Ihnen für die Gelegenheit, zu den Entwürfen für eine Revision des Urheberrechts (URG) Stellung nehmen zu dürfen.

### **Beschrieb der SWINOG**

Die SWINOG (Swiss Network Operators Group) ist ein Forum der mit dem Betrieb des Schweizer Internet beauftragten Ingenieure und Techniker. Die Satzung der SWINOG ist, den reibungslosen Betrieb und die Qualität von Internet-Dienstleistungen zu verbessern durch offenen Austausch von technischen Ideen und Informationen zwischen verschiedenen Firmen und Organisationen.

Die SWINOG hat ca. 450 individuelle Mitglieder, die bei allen für den Schweizer Markt relevanten Fernmeldedienst- und Internetanbieterinnen in leitenden technischen Positionen und als hoch qualifizierte Techniker arbeitet. Die Mitglieder zusammen sind die technische Intelligenz, die tagtäglich das Internet in der Schweiz betreibt, erstellt und erweitert.

Die SWINOG veranstaltet zwei Meetings pro Jahr mit Konferenzen, Vorträgen und technischen Diskussionen, an denen sich die Mitglieder direkt untereinander über aktuelle Themen des technischen und regulatorischen Umfeldes austauschen. Zusätzlich wird ein permanentes elektronisches Online-Forum betrieben. Die Themenbereiche von Erkennung und Massnahmen gegen Attacken auf kritische Infrastrukturen, Anti-SPAM Methoden und Erfolge, Implementation von Lawful Interception bis hin zu Internet Backbone Routing und Engineering und Ausblicke auf zukünftige Wireless Technologien. Die bisherigen Meetings

wurden von verschiedenen Firmen der Telekommunikationsbranche gesponsort: Nextra, IXEurope, Swisscom IP-Plus, Cisco Systems, Sunrise, Sprint, Interoute, Alcatel, T-Systems und Deltanet. Eine detaillierte Aufstellung der Tätigkeiten und Meetings findet sich auf unsere Homepage unter <http://www.swinog.ch>.

## **Grund der Stellungnahme**

Die Mitglieder der SWINOG haben sich entschlossen diese Stellungnahme zu verfassen, um befürchteten Fehlentwicklungen im regulatorischen und technischen Umfeld zu begegnen. Zudem möchten wir unseren konstruktiven Beitrag zu einer sinnvollen, fairen und produktiven Regelung der behandelten Punkte beitragen.

## **Einschränkungen**

Die SWINOG spricht ausschliesslich für die kollektive Meinung ihrer individuellen Mitglieder, die nicht zwingend auch die ihrer Arbeitgeber ist. Zu allen weiteren, hier nicht aufgeführten Punkten, wird explizit keine Stellung bezogen.

## **Die Stellungnahme**

Die Stellungnahme der SWINOG zu den Punkten im Vernehmlassungsentwurf des E-URG vom 21. September 2004:

Die SWINOG nimmt zu folgenden Sachbereichen der E-URG Revision Stellung:

- Vergütungsansprüche für den Eigengebrauch (Art. 20a)
- Schutz von technischen Massnahmen (Art. 39a, 39b, 39c, 62, 67, 69a)
- Vorübergehende Vervielfältigungen (Art. 24a)
- Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (Art. 24c)

Die SWINOG nimmt keine Stellung zu den verbleibenden Sachbereichen:

- Produzentenartikel
- Ausbau der verwandten Schutzrechte

## **Vergütungsansprüche für den Eigengebrauch**

### *Grundsatz*

Die SWINOG lehnt den Ausbau der Vergütungsansprüche auf zur Vervielfältigung geeignete Geräte grundsätzlich und prinzipiell ab.

Ein zusätzlicher Vergütungsanspruch ist neben den Leermedienvergütungen nicht angemessen und führt zu einer ungerechtfertigten Doppelbelastung der Nutzer,

Konsumenten und Unternehmen. Man kann nicht einerseits eine Urheberrechtsabgabe auf z.B. einen CD-Brenner verlangen und gleichzeitig nochmals auf die damit zu verwendenden Leermedien.

Der vorgesehene Ausbau der Urheberrechtsvergütungen auf Geräte und Leermedien steht zudem in diametralem Gegensatz zur Individualabrechnung im digitalen Zeitalter und dem Ausbau der technischen Schutzmassnahmen.

### *Extreme Definitionsschwierigkeiten bei Geräteabgabe*

Die Geräteabgabe stösst auch an sehr schwierige Definitionsgrenzen. Auf welche Bestandteile eines modularen Systems sollen die Abgaben erhoben werden? Auf jedes Einzelteil separat? Oder auf ein Komplettsystem? Was geschieht wenn ein System mit weiteren Modulen erweitert wird, und dadurch neue Fähigkeiten erwirbt? Wieweit ist es der einzelne Bestandteil, der eine Eignung als Vervielfältigungsgerät darstellt? Ist es der PC an sich, oder der Drucker, der Scanner, der CD/DVD-Brenner. Oder gar die Festplatte? Diese Schwierigkeiten machen die Festlegung einer objektiven, praktikablen und gerechten Geräteabgabe de-fakto unmöglich.

### *Eine Eignung begründet keine Verwendung*

Im weiteren begründet eine reine Eignung eines Gerätes für Vervielfältigung noch lange keine Verwendung deselben für diesen Zweck. Ganz im Gegenteil, anstatt von Vervielfältigung urheberrechtlich geschützter Werke Dritter werden grosse Gerätekategorien primär zur Herstellung von originalen Werken verwendet. Eine Abgabe auf derartige Geräte ist nicht zu begründen.

### *Nur die tatsächliche Verwendung zählt*

Ausschlaggebend muss die tatsächliche Verwendung eines Gerätes sein, nicht dessen Eignung. Wenn man das grobe Modell der blossen Eignung auf andere Bereiche des Lebens übertragen würde, gäbe es sehr paradoxe Situationen. Ein Küchen- oder Fleischermesser ist zweifelsfrei geeignet Personen zu verletzen, oder gar zu töten. Doch ist es eindeutig nicht sein Zweck. Sollte es deshalb unter die Kontrolle des Waffengesetzes gestellt werden? Ein Auto ist ebenfalls geeignet Geschwindigkeitslimiten und andere Verkehrsregeln zu übertreten. Es wird sogar relativ häufig auch dazu benutzt. Jedoch wird keine Pauschalabgabe für zu schnelles Fahren oder falsch Parkieren auf ein Auto erhoben.

### *Konsumenten sind heute selber Urheber*

Das neue E-URG und die vorgesehene Geräteabgabe nehmen keine Rücksicht auf die geänderten Verhältnisse in der Herstellung und Verbreitung von Medien. Bis noch vor wenigen Jahren war die Erzeugung und Erschaffung von Werken eine Einbahnstrasse von wenigen Produzenten zu vielen Konsumenten. Dies hat sich mit der Digitalisierung und der Verbreitung des Internet innerhalb von nur wenigen Jahren komplett verändert.

In der heutigen Zeit der digitalen Konvergenz werden von den Konsumenten und Firmen

(KMU) immer mehr Werke selber erzeugt, erstellt und gespeichert. Ein sehr einfaches Beispiel sind Memorykarten. Diese werden primär für Digitalkameras verwendet, können aber zum Teil auch in anderen Portablen Geräten wie MP3-Spielern eingesetzt werden. Im Falle der Digitalkamera ist der Besitzer selber der Urheber und es ist absolut kein Grund ersichtlich, warum er auf ein Speichermedium mit dieser Verwendung überhaupt eine Urheberrechtsabgabe an Dritte bezahlen soll.

Die mit immer stärker hochauflösenden Digitalkameras erzeugten Bild-Datenmengen sind sehr gross (mehrere Megabyte) und entsprechend erfolgt eine dauerhafte Speicherung auf anderen Medien wie z.B. Festplatten, CD-ROM/RW, DVD-ROM/RW, usw. Hier ist ebenfalls nicht nachvollziehbar für was ein Nutzer eine Urheberrechtsabgabe zahlen soll. Es sind seine eigenen Werke und Schöpfungen. Analoge Begründungen gelten für Videokameras. Im Bereich des bewegten Bildes sind die Datenmengen aber noch bedeutend grösser.

Diese Form der Speichernutzung für eigene Werke nimmt mit der rasanten Verbreitung der Medienkonvergenz immer mehr zu und führt zu grossen, bei einer pauschalen, hier ungerechtfertigten Urheberrechtsabgabe zu klaren Ungerechtigkeiten. Speziell das eigenwillige System der Verwertungsgesellschaften nach Spielzeit in einer bestimmten Datenmenge abzurechnen ist fatal für diese Eigennutzung der digitalen Konvergenz.

#### *Technische Schutzmassnahmen und Pauschalabgaben schliessen sich gegenseitig aus*

Ebenfalls auf Unverständnis stösst die Abgabe auf Geräte und Leermedien für Geräte die mit technischen Schutzmassnahmen ausgestattet sind. Konsumenten die bereits eine gültige Lizenz eines Werkes (z.B. aus dem Apple iTunes Music Store) erworben haben, sind berechtigt mit dieser Lizenz eine gewisse Anzahl von CD's zu brennen oder die Werke auf einem mobilen Player zu laden. Mit der erworbenen Lizenz ist diese Werkverwendung bereits abgegolten und es gibt keinen Anlass oder eine Berechtigung für dieses Gerät oder Leermedium nochmals eine Pauschalabgabe zu verlangen.

#### *Wirtschaftlich problematische Preiserhöhungen*

Die Einführung einer Geräteabgabe und einer erweiterten Leermedienabgabe führt zu einer weiteren Preissteigerung in der sowieso schon teureren Schweiz und könnte zu einer Abwanderung von Betrieben führen. Besonders für den IT-Markt stellt dies eine signifikante Bedrohung dar.

#### **Antrag:**

Beibehaltung des bestehenden Art. 20 URG und vollständige Streichung des vorgeschlagenen Art. 20a E-URG. Die Werkverwendung im privaten Kreis hat weiterhin vergütungsfrei zu bleiben.

Neuer Art. 20a, Auf Leermedien, die zur Verwendung in Geräten mit technischen Schutzmassnahmen geeignet oder bestimmt sind, ist keine Abgabe geschuldet.

Zusätzlich ist in den Art. 20 aufzunehmen: Zu sämtlichen Geräte- und Leermedienabgaben

ist die Möglichkeit vorzusehen, die Abgabe zurückerstattet oder beim Kauf nicht bezahlen zu müssen, wenn keine (fremden) urheberrechtlich geschützten Werke mit dem Gerät verarbeitet oder auf die Leermedien gespeichert werden.

### **Eventualantrag:**

Es ist entweder das heutige Modell der Leermedienvergütung nach Art. 20 URG, oder aber das Modell der Geräteabgabe nach Art. 20a E-URG ausschliesslich zu wählen um Doppelbelastungen zu vermeiden. Die Werkverwendung im privaten Kreis hat weiterhin vergütungsfrei zu bleiben.

Neuer Art. 20a, Auf Geräte mit technischen Schutzmassnahmen, oder Leermedien für die Verwendung in solchen ist keine Abgabe geschuldet.

Die Rückerstattung der Abgabe bei Verwendung unter Ausschluss geschützter Werke Dritter gemäss obigen Absatz ist ebenfalls vorzusehen.

## **Schutz von technischen Massnahmen**

### *Grundsatz*

Die SWINOG lehnt den Schutz von technischen Massnahmen nicht grundsätzlich ab, ist aber ganz klar gegen die vorgeschlagene Form im E-URG.

### *Wirkungsbereich des Gesetzes*

Der im E-URG vorgeschlagene Schutz von technischen Massnahmen geht viel zu weit. Er führt zu einem rechtlichen Schutz von trivialen und völlig ungeeigneten Schutzmassnahmen gewisser Urheber oder Lizenznehmer und lädt geradezu zum Missbrauch ein.

Technische Massnahmen zum Schutz von Werken müssen mindestens eine angemessene Eignung, wenn nicht sogar eine Wirksamkeit, wie im WPPT und MCT gefordert, für diesen Zweck aufweisen.

### *Ungeeignete technische Schutzmassnahmen*

Es darf nicht sein, dass Massnahmen von Urheberrechtsinhabern unter den Schutz des Gesetzes gestellt werden, die z.B. eine eigentlich unzulässige Abweichung von einem Standard darstellen und so Inkompatibilitäten von Abspiel- oder Anzeigegeräten ausnutzen. Ein Hersteller der sein Abspielgerät so auslegt, dass es auch derart veränderte Datenströme korrigieren kann, würde sonst mit Strafe bedroht sein. Dies läuft dem Sinn und Zweck der Interoperabilität von Geräten zuwider.

### *Missbrauch von technischen Schutzmassnahmen*

Um in den Genuss des gesetzlichen Schutz zu kommen, muss eine technische Massnahme

eine konzeptionelle und technische Eignung mit einer entsprechenden Wirksamkeit aufweisen. Ansonsten kann praktisch jedes auch noch so triviale Verfahren als "technische Schutzmassnahme" deklariert werden und deren unbeabsichtigte oder triviale Umgehung kriminalisiert werden. In anderen Ländern, welche technische Schutzmassnahmen bereits unter gesetzlichen Schutz gestellt haben, sind derartige Missbräuche bereits in bedeutendem Ausmass festgestellt worden. Siehe DMCA, USA, Missbräuche sind dokumentiert durch die Electronic Frontier Foundation, Harvard University, Stanford University, University of California at Berkeley, University of San Francisco, University of Maine, and George Washington School of Law. Dokumentation unter <http://www.chillingeffects.org>.

### *Schutzdauer von technischen Massnahmen ist unrealistisch*

Ein Schutz von technischen Massnahmen bis zum Ablauf der Schutzfristen ist unrealistisch. Die Schutzfrist dauert Lebenszeit des Urhebers plus 70 Jahre. Dies ist ein Zeitraum der bedeutend länger ist, als es Computer- und Digitaltechnik überhaupt gibt. Der Innovationszyklus ist im technologischen Umfeld so schnell, dass die meisten geschützten Werke nach einigen Jahren bis zu einem Jahrzehnt gar nicht mehr abspielbar sind, weil die modernen Geräte diese technische Schutzmassnahme oder das Datenformat/Kodierung des Werkes gar nicht mehr beherrschen. Es ist heute fast technisch unmöglich geworden Daten von einer 10jährigen 5 1/4" Floppydisk zu lesen. Ganz zu schweigen von 20jährigen 8" Floppydisk. Derartige Laufwerke werden schon lange nicht mehr hergestellt und sind nur noch extrem selten bei Sammlern oder gar in Museen anzutreffen. Daten, Informationen und kulturelle Güter auf solchen Medien wären für die Nachwelt verloren, wenn es keine erlaubte Möglichkeit gäbe, eine Formatwandlung oder Kopie auf ein aktuelleres Medium vorzunehmen.

### *Erhalt von Werken durch Umgehung von Schutzmassnahmen*

Wir plädieren für und fordern daher eine Erlaubnis auf allen Ebenen für die Umgehung von technischen Schutzmassnahmen zum Zwecke des Erhaltes an Werken deren Medium oder Kodierung obsolet geworden ist, oder kurz davor steht obsolet zu werden. Andernfalls droht über die Zeit ein kollektives kulturelles Vergessen in den Dimensionen des verheerenden Brandes der Bibliothek des alten Alexandria. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass der Urheber oder sein Lizenznehmer jede Art von Werk archivieren. Speziell dann nicht, wenn es kommerziell nicht mehr Lohnenswert erscheint, oder der Lizenznehmer seine Geschäftstätigkeit ohne Nachfolger einstellt.

### *Erhalt von nicht mehr erhältlichen Werke*

Aufgrund dieser Gefahren und Umstände ist die Umgehung von technischen Schutzmassnahmen bei Werken, die nicht mehr im regulären Handel erhältlich sind, und bei denen der Urheber oder sein Lizenznehmer ohne geregelte Nachfolge das Werk nicht mehr aktiv Nutzen, zu erlauben. Somit kann der Inhaber des physischen oder virtuellen Werkexemplares den Bestand seines Werkexemplares durch Fortführung auf neue technische Formate und Medien sicherstellen.

### *Die erlaubte Umgehung und die Schutzmassnahme schliessen sich gegenseitig aus*

Es erscheint äusserst unlogisch und schwierig auf der einen Seite praktisch jede Form der Umgehungstechnologie zu verbieten und zu kriminalisieren und gleichzeitig aber gewisse Umgehungen des technischen Schutzes zu erlauben. Namentlich für die Wahrnehmbarmachung für Behinderte oder wenn die Schutzrechte abgelaufen sind. Es entsteht die paradoxe Situation, dass zwar eine Umgehung erlaubt ist, aber die dazu notwendige Technologie praktische nicht zur Verfügung steht. Die Umgehungstechnologie steht nicht allgemein zur Verfügung, wenn sie auch zur Umgehung von noch geschützten Werken, die mit dem gleichen technischen Schutz ausgestattet sind, verwendet werden kann. In diesem Falle läuft der Anbieter Gefahr von eben diesen verklagt zu werden. Art. 39a, Abs. 3c betrifft genau diesen Fall. Es wird sich kaum jemand bereit erklären, die Grenzen und die gerichtliche Interpretation mit dem Risiko einer Verurteilung einzugehen. Daraus folgt dass eine Umgehung zwar in einigen Fällen legal ist, aber in der Praxis keine Bedeutung hat, weil nicht praktikabel durchführbar. Zudem wird der Informationsaustausch über Methoden zur Umgehung von technischen Schutzmassnahmen unterbunden. Aufgrund dieser gesamten Problematik ist der gesetzliche Schutz von technischen Schutzmassnahmen deutlich tiefer anzusetzen und der Vorschlag im E-URG ist als bei weitem zu extrem abzulehnen.

*Jeder Urheber / Lizenznehmer kann getrennt klagen,  
Innovation braucht negative Feststellungsklagen ohne strafrechtliche Folgen*

Eine grosse Unklarheit und Rechtsunsicherheit besteht in der Aktivlegitimation des Urheberrechtsinhabers eines Werkes, dass durch eine bestimmte technische Schutzmassnahme geschützt ist. Im Gegensatz zum Werk selber, bei dem nur der Urheber oder sein Lizenznehmer klageberechtigt ist, kann bei technischen Schutzmassnahmen jeder klagen, der diese Technik für seine Werke einsetzt. Ein potenzieller Verletzer sieht sich so mit einer Vielzahl von Klagen konfrontiert, die alle an verschiedenen Orten und Kantonen erhoben werden können. Desweiteren hat eine Einigung oder Tolerierung eines Urhebers/Lizenznehmers mit einem Entwickler, Anbieter, Dienstleister, etc. einer potenziellen Umgehungstechnologie keine bindende Wirkung auf alle anderen, die diese technische Schutzmassnahme ebenfalls verwenden. Dies ist eine sehr bedrohliche Situation für alle neuen Innovationen und Technologien oder Anwendungen die potenziell beabsichtigt oder unabsichtlich im Grenzbereich bewegen. Der Effekt wäre eine Verhinderung von Innovation, neuen Geräten und Anwendungen allein durch die Klagedrohung und das Risiko einer Verurteilung. Den Urhebern/Lizenznehmern wird so direkt die Möglichkeit gegeben auf die Weiterentwicklung und Innovation im Technologiesektor und der Informationsgesellschaft gegeben. Auf der anderen Seite hat ein Entwickler oder Hersteller einer Innovation oder Technologie im Grenzbereich keine Möglichkeit mit einer Feststellungsklage den Status seiner Innovation ohne das Risiko einer Bestrafung zu erfahren. Diese Situation ist unter keinen Umständen hinnehmbar!

*Internationale Erschöpfung und Länder/Regionencodes,  
Verlust des Zugangs zu Werken, Kunst und Kultur aus anderen Ländern und Gebieten*

Der Zugang zu Werken anderer Kulturkreise und die kulturelle Vielfalt wird konkret gefährdet. Die Schweiz ist ein kleines Land mit einer sehr vielfältigen und vielsprachigen Bevölkerung aus vielen Regionen der Erde. Entsprechend ist der Bedarf nach Werken aus

anderen Kulturkreisen. Dem wird Rechnung getragen mit der internationalen Erschöpfung im Urheberrecht. Ein Urheber hat kein Recht, über ein einmal in Umlauf gebrachtes Werkexemplar in der geographischen Verbreitung weiter zu bestimmen. Eine kurzzeitige Änderung auf nationale Erschöpfung für Audiovisuelle Werke hat zu grossen Protesten in der Bevölkerung geführt. Daraufhin wurde wieder die internationale Erschöpfung hergestellt (Art. 12, Abs. 1bis, URG). Diese ist mit den neuen Rechten im Rahmen der technischen Schutzmassnahmen wieder in deutlicher Gefahr. Als Bestandteil einer Schutzmassnahme kann auch eine geographische Regionalisierung vorgenommen werden. Dies ist zum Beispiel bei DVD's und dessen Nachfolger so vorgesehen. Bei diesen Systemen wird eine Zugangskontrolle zwischen Medium und Abspielgerät eingesetzt welche bewirken soll, dass eine für Nordamerika kodierte DVD nicht in einem für Europa bestimmten Player abgespielt werden kann.

Mit den erweiterten Möglichkeiten der technischen Schutzmassnahmen sind einem solchen Vorgehen keine Schranken mehr gesetzt und es können Einschränkungen auf praktisch jeder geographischen Ebene, von Kontinenten bis zu Ländern, eingeführt und durchgesetzt werden, ohne dass der Nutzer etwas dagegen unternehmen kann. In der Konsequenz führt dies zu einer versteckten Wiedereinführung der nationalen Erschöpfung und grossen kulturellen Einschränkungen für die Schweizer Bevölkerung. Entweder wird der Zugang zu Werken von ausländischen Urhebern von der Schweiz aus gar nicht erlaubt oder ermöglicht, oder es führt zu einer Preisdiskriminierung wenn in dem Schweizer Markt höhere Preise verlangt werden als im entsprechenden Ausland.

Um der grossen Gefahr einer solchern kulturellen Verarmung der Schweiz entgegenzutreten, muss die Umgehung von geographischen Einschränkungen bei technischen Massnahmen im Gesetz explizit erlaubt werden. Zudem ist hier von einer Bestrafung in allen Bereichen, also von Vorbereitungshandlungen bis zum Anbieten und Ausführen, ganz klar und deutlich abzusehen.

Antrag:

Aus Art. 39a, Absatz 2, sind "Gegen Umgehung geschützt sind geeignete und wirksame Technologien..." hinzuzufügen, und "...Verzerrungs- und andere Umwandlungsmechanismen..." zu streichen. Eine technische Schutzmassnahme muss eine konzeptionelle und technische Eignung mit Wirksamkeit aufweisen.

Art. 39a, der Absatz 3 ist vollständig zu streichen. Die Vorbereitungshandlungen müssen erlaubt bleiben. Ansonsten bewegen sich das Gesetz hart an der Grenze zur Gedankenkriminalität. Es verunmöglicht praktisch eine erlaubte Umgehung von technischen Schutzmassnahmen.

Zu Art. 39a ist ein neuer Absatz hinzuzufügen, der die Umgehung einer auf geographischen Merkmalen basierenden Zugangskontrolle erlaubt. Hiermit soll der internationalen Erschöpfung im Urheberrecht ganz klar Nachdruck und Geltung verschafft werden. Die Schweiz ist kulturell sehr vielfältig und es gibt einen grossen Bedarf an Werken aus allen Teilen der Welt. Die grossen Proteste in Zusammenhang mit der kurzen Einführung der nationalen Erschöpfung bei den Audiovisuellen Werken haben dies sehr

deutlich gemacht.

Zu Art. 39a ist ein neuer Absatz hinzuzufügen, der die Umgehung einer technischen Schutzmassnahme erlaubt, wenn deren Medium oder Kodierung obsolet wird oder geworden ist. Siehe auch erläuternder Text.

Zu Art. 39a ist ein neuer Absatz hinzuzufügen, der die Umgehung einer technischen Schutzmassnahme erlaubt, wenn das Werk in der gleichen oder einer aktuelleren Form nicht mehr im physischen und virtuellen Handel erhältlich ist. Siehe auch erläuternder Text.

Zu Art. 39a ist ein neuer Absatz hinzuzufügen, der dem Entwickler einer Innovation oder neuen Technologie im Grenzbereich die Möglichkeit zu einer Feststellungsklage gibt.

Art. 39b, "Pflichten der Anwender technischer Massnahmen", ist ganz klar Nachdruck zu verleihen.

Art. 39c, "Schutz von Informationen für die Wahrnehmung von Rechten", ist in dieser Form akzeptabel.

Art. 62, Absatz 3, ist in dieser Form akzeptabel.

Art. 69a, Absatz 1a, der Schluss "... oder sie einer anderen Person zu ermöglichen." ist ersatzlos zu streichen.

Art. 69a, Absatz 1b, die Strafbarkeit der Vorbereitungshandlungen ist ersatzlos zu streichen. Siehe Erläuterungen im Text und zu Art. 39.

Art. 69a, Absatz 1c, die Strafbarkeit der Dienstleitungen ist ersatzlos zu streichen.

### **Vorübergehende Vervielfältigungen (Art. 24a)**

Die Stossrichtung dieses Artikels wird begrüsst. Es sollte noch explizit geschrieben werden, dass die vorübergehende Vervielfältigung nicht nur zulässig, sondern auch vergütungsfrei ist.

### **Verwendung durch Menschen mit Behinderungen (Art. 24c)**

Die Stossrichtung dieses Artikels wird ganz klar begrüsst. Es sollte zusätzlich deutlich in einem eigenen Absatz ausgeführt werden, dass für die Herstellung von für Behinderte zugänglichen Formen eines Werkexemplares auch technische Schutzmassnahmen umgangen werden dürfen.

Wir danke Ihnen namens unserer Mitglieder für die wohlwollende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Für die SWINOG  
Der Sprecher für die URG Revision

--/--

André Oppermann  
Email: [oppermann@networx.ch](mailto:oppermann@networx.ch)

c/o  
Internet Business Solutions AG  
Hardstrasse 235  
8005 Zürich

Tel: 01 277 75 75  
Fax: 01 277 75 77  
Web: <http://www.networx.ch>